
S 18 KR 557/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KR 557/02
Datum	22.04.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 184/04
Datum	14.04.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 15. Februar 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2002 verurteilt, die Kosten für eine höhenverstellbare Behandlungsliege zur Durchführung einer häuslichen Therapie nach Vojta zu übernehmen.

II. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte die Kosten für eine höhenverstellbare Behandlungsliege zur Durchführung einer häuslichen Therapie nach Vojta zu übernehmen hat.

Die 1998 geborene Klägerin, die bei der Beklagten familienversichert ist, leidet an einer ausgeprägten linksbetonten spastischen Tetraparese. Seit 1.9.2001 bezieht sie Leistungen der Pflegeversicherung nach Pflegestufe I.

Am 21.1.2002 verordnete der behandelnde Arzt der Klägerin Dr. L. einen verstellbaren Therapietisch für die häusliche Vojtatherapie. Am 24.1.2002 ging bei der Beklagten ein Kostenvoranschlag des Sanitätshauses A. vom 23.1.2002

ein, der einen Gesamtpreis von 1573,68 Euro für eine Vojta-Bobath-Behandlungsliege auswies.

Die Beklagte lehnte den Antrag der Eltern der Klägerin auf Kostenübernahme mit Bescheid vom 15.2.2002 ab mit der Begründung, nach Aussage der Spitzenverbände der Krankenkassen seien Vojtaliegen von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen, da sie keine Hilfsmittel seien, sondern Einrichtungsgegenstände einer physikalischen Praxis.

Gegen diesen Bescheid wurde für die Klägerin Widerspruch eingelegt, den Herr Dr. L. am 21.2.2002 damit begründete, trotz intensiver Krankengymnastik drohe eine zunehmende Spastik und Luxation der Hüfte. Eine intensive häusliche Therapie durch beide Elternteile sei zur Vermeidung von Krankenhausaufenthalten dringend erforderlich. Wesentliches Hilfsmittel hierfür sei die beantragte Behandlungsliege. Auch Dr. P., Stationsarzt im Kinderzentrum, befürwortete in seiner ärztlichen Stellungnahme vom 27.2.2002 gegenüber der Beklagten die Kostenübernahme und führte aus, bei den krankengymnastischen Behandlungsteilen der Vojtatherapie müsse das Kind durch die Behandler in spezifischen Ausgangsstellungen für einige Minuten gehalten und gleichzeitig an verschiedenen Körperstellen durch Fingerdruck gereizt werden. Diese nicht einfache Aufgabe lasse sich keinesfalls am Boden oder auf dem Wickeltisch hinreichend effektiv durchführen, sondern sei nur auf einem speziellen Behandlungstisch machbar. Ohne Übernahme der Therapie durch Angehörige sei die notwendige Intensität für die Therapie bei einer Therapiedauer von drei- bis viermal 20 bis 30 Minuten täglich am Anfang der Behandlung weder erreichbar, noch finanzierbar.

Die Beklagte schaltete den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) in Bayern ein, der in seinem Gutachten nach Aktenlage vom 18.4.2002 zu dem Ergebnis kam, die Therapie könne auch auf einem nicht höhenverstellbaren Tisch gemacht werden, der als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens anzusehen sei.

Die Beklagte wies den Widerspruch gegen den Bescheid vom 15.2.2002 im Hinblick darauf mit Widerspruchsbescheid vom 28.6.2002 zurück.

Dagegen richtet sich die am 14.7.2002 zum Sozialgericht München erhobene Klage, zu deren Begründung verwiesen wurde auf eine ärztliche Bescheinigung von Dr. P. vom 28.8.2002.

Die Beklagte blieb bei ihrer Auffassung, bei dem beantragten Therapietisch handle es sich nicht um ein Hilfsmittel, sondern um den Einrichtungsgegenstand einer krankengymnastischen Praxis und verwies im übrigen auf die Ausführungen in ihrem Widerspruchsbescheid vom 28.6.2002.

Zum medizinischen Sachverständigen wurde der Facharzt für Arbeitsmedizin Dr. H. ernannt, der am 30.4.2003 nach Untersuchung der Klägerin am 28.4.2003 in seinem Gutachten gemäß [§ 106 SGG](#) zu dem Ergebnis kam, ein

h hlenverstellbarer und gepolsteter Therapietisch sei unbedingt erforderlich, um den Erfolg der notwendigen krankengymnastischen Therapie sicherzustellen.

Zu dem Gutachten f hrte die Beklagte in ihrer Stellungnahme vom 13.6.2003 aus, der beantragte Behandlungstisch sei nicht Gegenstand des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung. Im  brigen sei zu pr fen, ob die erforderlichen Ma nahmen nicht auf einem mit einer  bungsmatte versehenen Tisch durchgef hrt werden k nnten. Unter Zur ckstellung rechtlicher Bedenken sei die Beklagte bereit, eine derartige Matte zu bezuschussen.

In seiner erg nzenden Stellungnahme vom 4.7.2003 h lt Dr. H. diese Konstruktion nicht f r ein geeignetes Hilfsmittel, da es an der erforderlichen H hlenverstellbarkeit fehle. Die von ihm erstellte Fotodokumentation belege, da  bei den verschiedenen Vojtastellungen unterschiedliche Tischh hen sowohl f r die Kl gerin als auch f r die Mutter, die die Therapie durchf hre, erforderlich seien.

In der m ndlichen Verhandlung beantragt die gesetzliche Vertreterin der Kl gerin, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15.2.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.6.2002 zu verurteilen, die Kosten f r eine h hlenverstellbare Behandlungsliege zur Durchf hrung einer h uslichen Therapie nach Vojta zu  bernehmen.

Der Vertreter der Beklagten beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Erg nzung des Tatbestands wird auf die Klageakte und die beigef gte Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die zul ssige Klage ist begr ndet. Die Kl gerin hat Anspruch darauf, von der Beklagten mit einer h hlenverstellbaren Behandlungsliege zur Durchf hrung einer h uslichen Therapie nach Vojta versorgt zu werden, da es sich hierbei um ein Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung handelt.

Gem   [   33 Abs. 1 SGB V](#) haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit H rhilfen, K rperersatzst cken, orthop dischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenst nde des t glichen Lebens anzusehen oder nach    34 als nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel von der Versorgung ausgeschlossen sind.

Auf der Grundlage des sozialmedizinischen Gutachtens von Dr. H. vom 30.4.2003 und der erg nzenden Stellungnahme vom 4.7.2003 ist der beantragte Therapietisch als erforderliches Hilfsmittel im Sinne des [   33 SGB V](#) anzusehen, dessen Kosten von der Beklagten zu  bernehmen sind.

Die KIÄxgerin leidet Dr. H. zufolge an einer linksbetonten spastischen Tetraparese vorwiegend in den Beinen, einem HÄ¼ftÄ¼berdachungsdefizit beidseits sowie einem allgemeinen EntwicklungsrÄ¼ckstand im Sinne einer leichten geistigen Behinderung. Die mehrfach tÄ¼glich erforderliche Therapie nach Vojta wird von den Eltern durchgefÄ¼hrt, die in die Behandlung eingewiesen sind. Von Montag bis Freitag werden von den Eltern zweimal tÄ¼glich Behandlungen durchgefÄ¼hrt, am Wochenende dreimal tÄ¼glich. Eine Therapieeinheit dauert ca. 20 Minuten. Dabei wird jede Position alternierend links und rechts durchgefÄ¼hrt und pro Sitzung insgesamt zweimal fÄ¼r jede KÄ¼rperseite. ZusÄ¼tzlich wird Krankengymnastik nach Bobath auÄ¼er Haus in Anspruch genommen, heilpÄ¼dagogisches Schwimmen sowie eine logopÄ¼dische Behandlung.

Bei den krankengymnastischen Behandlungsteilen der Vojtatherapie, die von den Eltern zuhause durchgefÄ¼hrt wird, muÄ¼ die KIÄxgerin in spezifische Ausgangsstellungen des KÄ¼rpers gebracht, in diesen Stellungen fÄ¼r einige Minuten gehalten und gleichzeitig an verschiedenen KÄ¼rperstellen durch Fingerdruck gereizt werden.

Die von Dr. H. erstellte Fotodokumentation belegt, dass ein hÄ¼henverstellbarer und gepolsteter Therapietisch fÄ¼r die DurchfÄ¼hrung der hÄ¼uslichen Vojtatherapie notwendig ist, um ergonomischen Gesichtspunkten sowohl fÄ¼r die KIÄxgerin als auch die behandelnden Eltern Rechnung zu tragen. Aufgrund der unterschiedlichen KÄ¼rpergrÄ¼Ä¼e der Behandler, des Wachstums der KIÄxgerin und der zu erwartenden langen Therapiezeit sowie der verschiedenen notwendigen LageÄ¼nderungen bei den im Wechsel durchzufÄ¼hrenden Ä¼bungen ist eine motorische Verstelleinrichtung erforderlich.

Die Vojtatherapie stellt eine anerkannte Form der krankengymnastischen Heilbehandlung dar, an deren Wirksamkeit kein Zweifel besteht. Die sachgerechte Anleitung der Eltern ist durch wÄ¼hrentliche Supervision sichergestellt. Durch die Einbeziehung der Eltern wird sowohl die optimale Therapie fÄ¼r die KIÄxgerin sichergestellt, als auch dem Gebot der Wirtschaftlichkeit nach [Ä¼ 12 SGB V](#) Rechnung getragen. Der Klage war im Hinblick darauf stattzugeben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den [Ä¼Ä¼ 183, 193 SGG](#)

Erstellt am: 28.07.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024